



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. September 2016

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
264	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WITTE Niederberg GmbH	S. 373	269	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord	S. 377
265	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht	S. 374	270	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer Pharma AG auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal	S. 378
266	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht	S. 375	271	Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV-	S. 378
267	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes	S. 376	272	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	S. 380
268	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverband in Wevelinghoven	S. 376	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			273	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	S. 380
			274	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220911204)	S. 381

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

264 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WITTE Niederberg GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0017/16/3.8.1

Düsseldorf, den 15. September 2016

Die Firma WITTE Niederberg GmbH, Dieselstraße 36, 42489 Wülfrath hat mit Datum vom 18.03.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG

in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Dieselstraße 36 in 42489 Wülfrath, Gemarkung Wülfrath, Flur 5,6, Flurstück 204/156 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Räumliche Verlagerung des vorhandenen elektrisch beheizten Schmelz- und Warmhalteofens der Druckgießmaschine 6 (DAW 200 t RC) –Schmelzleistung 250 kg Zn/h- zur Druckgießmaschine 7 (DAW 200 t) bei gleichzeitiger Verschrottung des dort vorhanden gasbeheizten Schmelz- und Warmhalteofens,
- Errichtung und Betrieb eines elektrisch beheizten Schmelz- und Warmhalteofens

(Fabr. FRECH, Typ ZC 200/380) an der Druckgießmaschine 6 (DAW 200 t RC) – Schmelzleistung 380 kg Zn/h- und

- Neufestlegung der Emissionsbegrenzung für Gesamt-Kohlenstoff an der Emissionsquelle Q 1 auf 40 mg/m³.

Nach Durchführung der v.g. Änderungen erhöht sich die Gesamtschmelzleistung der Anlage (Nr. 3.4.1 4. BImSchV) um 4,08 t/d auf 53,04 t/d.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 18.03.2016 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 c des UVPG für das vom Antragsteller dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 a, § 3 c und § 3 e des UVPG i. V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

265 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.9/16

Düsseldorf, den 06. Juni 2016

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 01.02.2013, Az. 53.02.01-K-1.20/10) am Universitätsklinikum Bonn in der Abteilung für Virologie, Sigmund-Freud-Straße 25 in 53105 Bonn, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Zellbiologisch-immunologische Untersuchung der Wechselwirkung von *Innate Lymphoid Cells* (ILC) mit HIV im Latenz-Zustand mittels des HIV-Replikon-Modells „J-Lat-Full-Length-GFP“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur

nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 16.09.2016 bis 30.09.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln im Dienstgebäude Bonn, Muffendorfer Straße montags bis donnerstags von 07:30 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid samt Antragsunterlagen ist zudem in der Zeit der Auslegung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-K-1.9/16 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Frölich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 374

266 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikrecht

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.111/15

Düsseldorf, den 14. Januar 2016

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz in

50923 Köln, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 25.02.2010, Az. 53.02.01-K-1.38/08) im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Rolle von Wirtszell-Restriktionsfaktoren der angeborenen Immunantwort bei HIV-1 Infektionen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Er liegt in der Zeit vom 16.09.2016 bis 30.09.2016 sowohl bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr, als auch bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2–10 in 50667 Köln, Raum K104, montags bis donnerstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid samt Antragsunterlagen ist zudem in der Zeit der Auslegung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-K-1.111/15 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 375

267 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.06.03.16-12

Düsseldorf, den 05. September 2016

Der
Bergisch-Rheinische Wasserverband
Düsselbergerstraße 2
42781 Haan

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Monheim am Rhein, Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstück 444 Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 75.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zu Reinigungszwecken verschiedener Anlagenteile und der neuen Flockmittelaufbereitung.

Für dieses Vorhaben hat der Bergisch-Rheinische Wasserverband unter dem 9. Mai 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen

unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Glimm – Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 376

268 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverband in Wevelinghoven

Bezirksregierung
54.06.03.18-1

Düsseldorf, den 30. August 2016

Der
Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Wevelinghoven, Gemarkung Weveling-

hoven, Flur 8, Flurstück 258, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 35.000 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser soll für Reinigungs- und Betriebszwecke auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Wevelinghoven verwendet werden.

Für dieses Vorhaben hat der Erftverband mit Datum vom 14.12.2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) geändert,

stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Erftverband nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2

UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A. Peitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 376

269 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord

Bezirksregierung

54.07.03.57-1-10760/2015 sowie

53.01-100-53.0067/15/9.3.2.30

Düsseldorf, den 05. September 2016

Antrag der Stadt Düsseldorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord durch Sanierung der mechanischen Reinigungsstufe und Erweiterung der biologischen Behandlungsstufe sowie einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu Errichtung und Betrieb von zwei Kohlenstofflager- und -dosierstationen auf dem Klärwerksgelände

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 08.07.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord auf dem Grundstück Isseldyk 60 in 40667 Meerbusch sowie einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zu Errichtung und Betrieb von zwei Kohlenstofflager- und -dosierstationen auf dem Klärwerksgelände gestellt.

Antragsgegenstand ist die Sanierung der mechanischen Reinigungsstufe und Erweiterung der biologischen Behandlungsstufe des Klärwerks Düsseldorf-Nord zur Verbesserung der Reinigungsleistung sowie Errichtung und Betrieb von zwei Kohlenstofflager- und -dosierstationen mit einer Lagerkapazität von insgesamt 60 m³ Methanol, Ethanol oder Essigsäure.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gail gez. Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 377

270 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer Pharma AG auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung
54.07-248/2016

Düsseldorf, den 06. September 2016

Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck in Wuppertal

Die Bayer Pharma AG, Friedrich-Ebert-Straße 217-333, 42117 Wuppertal plant die wesentliche Änderung der Werkskläranlage durch den Betrieb einer Abwasservorbehandlung eines neuen Abwasserteilstroms aus der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen im Werk Elberfeld.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Vanessa Slusallek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 378

271 Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung-IZÜV-

Bezirksregierung
54.07-248/2016

Düsseldorf, den 06. September 2016

Die **Bayer Pharma AG**, Friedrich-Ebert-Straße 217 – 333, 42117 Wuppertal, nachfolgend Antragstellerin, hat am 10.12.2015 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 IZÜV zur wesentlichen Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck durch die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasservorbehandlungsanlage in Gebäude 814 gestellt. Dieser Antrag wurde mit Unterlagen vom 11.07.2016 ergänzt. Darüber hinaus wurde der vorzeitige Beginn nach § 17 WHG für die Errichtung der Anlagenteile beantragt.

In der Werkskläranlage Rutenbeck werden Abwässer aus Anlagen gereinigt, die unter das Genehmigungserfordernis gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) fallen. Somit unterliegt die beantragte Änderung den Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV). Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Genehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Die geänderte Anlage soll auf dem Rutenbecker

Weg 170 in 42329 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 253, Flurstück 49 betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb einer biologischen Abwasservorbehandlungsanlage für die neuen Abwasserteilströme aus der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII). Die Anlage wird im Gebäude 814, in der stillgelegten Belegung 2, errichtet und ist für einen täglichen Abwasseranfall von maximal 88 m³ ausgelegt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird ebenfalls bekannt gegeben.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich den Unterlagen für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom **21.09.2016 bis 21.10.2016** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 089

2. Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Raum 382

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn des Auslegungszeitraumes (21.09.2016) bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **04.11.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07-248/2016**) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Ge-

nehmungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzeln) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben,

am 30.11.2016, ab 10 Uhr in der Villa Media im Weißen Salon, Viehhofstraße 125 in 42117 Wuppertal

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Genehmigungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 378

272 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bezirksregierung
Dez.14/47

Düsseldorf, den 07. September 2016

Bekanntmachung:

Im Dezernat 47 Personalangelegenheiten Lehrer ist am 29.08.2016 das große Dienstsiegel mit der Nr. 305 abhandengekommen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Thomas Häde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 380

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

273 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, den 11. Juli 2016

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 1. Juli 2016 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.


Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes

Ruhr über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.- 31.12.2014 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2014 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2014 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen,
Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, 29.08.2016

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Josef Hovenjürgen Mdl.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 380

274 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220911204)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220911204 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 07. September 2015

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 381

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf